

Aufgaben dienten, waren vom Generalvikar unter Rechnungslegung gegenüber dem Nachfolger zu verwalten. Die Temporalien standen zur Verfügung des Königs. Dasselbe galt für die bischöflichen Patronatsrechte an Pfründen. Der erste Punkt bezeichnete einen definitiven Verzicht. Aber in der Frage der Patronatsrechte konnte der König gegenüber den päpstlichen Forderungen mit nachdrücklicher Unterstützung durch die Bischöfe seinen Standpunkt behaupten.

F. T.

A. A. M. Duncan, *The early parliaments of Scotland*, *Scottish Hist. Review* 45 (1966) 36—58, zeigt, daß von 1235 an in größeren Abständen *colloquia* im Sinne von Parlamenten begegnen; aber erst von 1286 an — d. h. mit dem Beginn der schottischen Thronfolgekrise — werden die nun viel häufigeren Tagungen in ihrer Zusammensetzung und in ihren Funktionen deutlicher. In der Terminologie und in den Verfahrensweisen der *parliamenta* von Kg. John Balliol (1292—1296) macht sich der englische Einfluß bemerkbar. Unter Robert Bruce (1306—1329) gewinnen die *libere tenentes*, die man als die kleineren Kronvasallen bezeichnen kann, neben den Magnaten ihren festen Platz. Städtevertreter finden sich in den Parlamenten von 1326, 1328 und 1341, sowie regelmäßig nach der Mitte des 14. Jh.; mit diesem Zeitpunkt bricht die nachweisreiche und mit Quellenstücken versehene Untersuchung ab.

F. T.

---

Robert Amiet, *Une „Admonitio Synodalis“ de l'époque carolingienne: Étude critique et Édition*, *Mediaeval Studies* 26 (1964) 12—82. — Die schon oft (zuletzt Migne, PL. 115, 675—684) veröffentlichte *Admonitio* hat mit ihren liturgischen und kirchenrechtlichen Vorschriften und ihren Bestimmungen über Lebensführung und Bildung der Priester jahrhundertlang nachhaltig weitergewirkt; sie wird hier mit der dazugehörigen Appendix erstmals auf breiter Grundlage (23 Hss.) unter Berücksichtigung der verschiedenen Fassungen ediert. Der Vf. klärt die Überlieferungsverhältnisse und macht wahrscheinlich, daß die *Admonitio* am Anfang des 9. Jh. von einer karolingischen Provinzialsynode in Lothringen oder am Mittel- oder Oberrhein erlassen worden ist.

H. M. S.

---

Winfried Küchler, *Das Bannmeilenrecht. Ein Beitrag der mittelalterlichen Ostsiedlung zur wirtschaftlichen und rechtlichen Verschränkung von Stadt und Land* (Marburger Ostforschungen, hg. v. Hellmuth Weiss, 24) Würzburg 1964, Holzner-Verlag, VII u. 194 S. — Die aus der Schule von Hermann Aubin hervorgegangene, sehr materialreiche Arbeit überrascht zunächst durch ihren Untertitel; denn bisher hat man die Bannmeile, bekannt als räumliche Grenze des Marktzwanges oder einer Gerichtsbarkeit oder sonstiger, in der Regel städtischer Machtbefugnisse, nicht gerade der Ostsiedlung als Mutterboden oder Entfaltungsraum zugerechnet. Die These des Vf. geht dahin, daß das Meilenprivileg eine bewußte Durchformung größeren Stils erst bei der Anlage der schlesischen und mährischen Städte erfahren und von da aus dann teilweise nach Westen zurückgewirkt habe. Es erschien zuerst als Gasthausbann, d. h. als Verbot der slawischen Tavernen im Umkreis der neuen Stadt, weil sie herkömmlicherweise auch Stätten von Handelsgeschäften waren. Gewerbebänne und Marktzwang wurden weitere Stufen planmäßiger Ausgestaltung der Stadt-Land-Beziehungen. Teils unterstützend, teils kreuzend trat in der Weichbildverfassung die gerichtliche Unterstellung von Dörfern unter die Stadt hinzu, bot aber auch den Grundherren die Gelegenheit, den wirtschaftlichen Meilenbann dort zu leugnen, wo keine Weichbilduntertänigkeit bestand. Das Bürger-